

In der Senatssitzung am 21. Juni 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

27.05.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.06.2022

„Mittelverwendungskonzept zur Förderung von Kindern mit anerkannten Förderbedarfen in Kindertageseinrichtungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in der Stadtgemeinde Bremen (SPE-Mittel)“

A. Problem

Zum Kita-Jahr 2008/09 wurden in Absprache mit den Trägern in der Stadtgemeinde Bremen 41 sogenannte „Schwerpunkteinrichtungen“ (SPE) unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung benannt. Aufgrund der besonderen fachlichen Kompetenz dieser Kitas sollten Eltern von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf (Entwicklungsproblemen/Behinderungen) prioritär in diese Einrichtungen geleitet werden, um eine inklusive Förderung auf fachlich hohem Niveau zu erhalten. Um dieser besonderen Aufgabenstellung gerecht werden zu können, erhielten die Träger dafür zusätzlich zur personellen Grundausstattung eine Personalverstärkung. Diese zusätzliche Personalressource stellt eine Infrastrukturausstattung dar, die eine inklusive Förderung in besonders heterogenen Gruppen aufgrund der komplexen Anforderungen unterstützt.

Die Realität der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass viele Eltern ihre Kinder mit Förderbedarfen aus unterschiedlichen Gründen auch in anderen Kitas, die nicht SPE sind, anmelden (§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht). Zudem hätte aufgrund der Ausweitung der Platzkapazität und der auch sonst gestiegenen Anzahl von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf die Platzzahl in den SPE nicht ausgereicht, um für jedes Kind mit anerkanntem Förderbedarf eine Aufnahme in einer SPE zu gewährleisten.

Seit 2008/09 liegt die Zahl der Schwerpunkteinrichtungen unverändert bei 41, die Anzahl der Förderkinder hat sich jedoch fast verdreifacht von ca. 742 (3<6 Jahre) auf 2.184 (3<6 Jahre), davon 1.503 außerhalb von SPE (Stand März 2022). Im Haushalt 2022 und 2023 wurden daher im Zuge der Haushaltsaufstellung 2022/23 zusätzliche Mittel für die Personalausstattung für Träger/Einrichtungen mit Kindern mit Anspruch auf Frühförderung vorgesehen, die – aktuell noch unter Berücksichtigung der bestehenden Struktur der SPE, für die weiterhin eine zusätzliche Personalressource gefördert wird – so zu verteilen, dass auch die Förderung von Kinder mit anerkannten Förderbedarf außerhalb von SPE adäquat unterstützt wird. Für den Zeitraum 01.08.-31.12.2022 stehen zusätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 0,5 Mio. € und für das Jahr 2023 in Höhe von 1,0 Mio. € zur Verfügung. Die

zusätzlichen Mittel sind zur Förderung von anerkannten Förderkinder in Kindertageseinrichtungen ohne Schwerpunkteinrichtungen in 2022 und 2023 zu verteilen.

B. Lösung

Die aktuelle Anzahl von 1.503 Kindern mit Förderbedarf, die in Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Träger aufgenommen wurden, die keine Schwerpunkteinrichtungen sind, wurde durch Trägerabfrage im März 2022 ermittelt. Diese Zahl der Förderkinder wird für die Verteilung der Mittel für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2023 zugrunde gelegt.

Die Festlegung der Mittelverteilung bis zum 31.12.2023 soll die Planungssicherheit der Träger bei Personalplanung und -einstellung gewährleisten. Die Förderung ist ausschließlich für Förderkinder in Nicht-SPE vorgesehen, da die SPE schon eine zusätzliche Ressource erhalten.

Es handelt sich um einen Übergangsvorschlag. Im Zuge der kommenden Haushaltsaufstellung 2024/25 wird geprüft, inwieweit eine Ausweitung der Finanzierung von Förderkindern mit anerkannten Förderbedarfen erfolgen kann.

Um eine gleichmäßige Verteilung der Mittel für die Förderkinder zu erreichen, wird die Summe der zur Verfügung stehenden zusätzlichen Haushaltsmittel 2022 und 2023 durch die Anzahl der 1.503 Förderkinder geteilt. Die individuellen Förderbedarfe sind sehr unterschiedlich, womit auch der zusätzliche Personalaufwand variiert. Daher erfolgt eine Bemessung der Fördermittel auf Trägerebene, so dass dieser die Mittel bedarfsgerecht steuern kann. Dem jeweiligen Träger wird je nach Anzahl der Förderkinder daher ein Gesamtbetrag für die beiden Zuwendungszeiträume 2022 und 2023 zugewendet und zwar unter folgender Maßgabe:

Die Mittel werden für eine zusätzliche Personalressource eingesetzt, die als Rahmenbedingung die komplexen Anforderungen einer inklusiven Förderung ermöglicht. Sie sollen insbesondere für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Planung und Umsetzung der pädagogischen Arbeit vor dem Hintergrund von Kindern mit extrem unterschiedlichen Entwicklungsniveaus in einer Gruppe
- Kooperation mit den heilpädagogisch-therapeutischen Fachkräften der IFF, gemeinsame Erstellung von Förderkonzepten
- Elternberatung
- Kooperation mit dem Gesundheitsamt
- Anleitung von persönlichen Assistenzen.

Die Träger gewährleisten den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel unter den

vorgenannten Maßgaben.

Für das Haushaltsjahr 2022 werden 0,5 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2023 1,0 Mio. € auf 1.503 Förderkinder verteilt. Dies bedeutet rechnerisch pro Förderkind eine Zuwendung von 332,67 € für den Zeitraum 01.08. bis zum 31.12.2022 und 665,34 € für das gesamte Jahr 2023.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Mit einem Änderungsantrag im Zuge der Haushaltsaufstellung 2022/23 wurde im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ der Anschlag bei der Haushaltsstelle 3232.684 60-6 „Zuwendungen im Rahmen des Handlungskonzepts Frühkindliche Bildung und Schule“ in 2022 um 0,5 Mio. € und in 2023 um 1,0 Mio. € erhöht. (VL 20/574 S, Vorgang [Haushalts- und Finanzausschuss, Bremische Bürgerschaft \(Stadtbürgerschaft\)](#)). Diese Mittel sind per Haushaltsvermerk gesperrt, über die Aufhebung der Sperre entscheiden der Senat und der Haushalts- und Finanzausschuss nach Vorlage eines konkreten Mittelverwendungskonzepts.

Das dargelegte Mittelverwendungskonzept führt zu Kosten in Höhe von 0,5 Mio. € in 2022 sowie 1,0 Mio. € in 2023 und soll über die Sperrenaufhebung finanziert werden, um deren Freigabe gebeten wird. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Bedarfe in 2023 ist die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung bei der o.g. Haushaltsstelle 3232.684 60-6 i.H.v. 1,0 Mio. Euro erforderlich. Zum Ausgleich darf die bei der Haushaltsstelle 3995.79010-5 „Investitionsreserve“ zentral veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

Durch die verbesserte Ausstattung ist es den Trägern möglich, die Förderung bedarfsgerechter auszugestalten, wovon Kinder aller Geschlechter mit anerkanntem Förderbedarf unmittelbar profitieren.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Befassung der Deputation für Kinder und Bildung mit dem Mittelverwendungskonzept zur Förderung von Kindern mit anerkannten Förderbedarfen in Kindertageseinrichtungen ist am 29.06.2022 vorgesehen. Der Jugendhilfeausschuss wurde am 10.06.2022 mit dem Mittelverwendungskonzept befasst.

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt das Mittelverwendungskonzept zur Förderung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarfen in Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung zu.
2. Der Senat stimmt der erforderlichen Sperrenaufhebung bei der Haushaltsstelle 3232.684 60-6 „Zuwendungen im Rahmen des Handlungskonzepts Frühkindliche Bildung und Schule“ in 2022 (0,5 Mio. Euro) und 2023 (1,0 Mio. Euro) sowie dem Eingehen von Verpflichtungen in 2023 i.H.v. 1,0 Mio. Euro zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, Entscheidungsgrundlagen für eine dauerhafte Ausgestaltung rechtzeitig bis zu den nächsten Haushaltsberatungen vorzulegen.